

MAV „Leine-Solling“

37154 Northeim, Kirchplatz 3

Fon : 055 51-91 45 43, Mobil : 0170-9473498, Email : mail@mav.leine-solling.de

Informationen für neue Mitarbeitende

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wir begrüßen Sie recht herzlich im Kirchenkreis Leine-Solling.

An einem neuen Arbeitsplatz in einer neuen Einrichtung ist erst mal alles neu und es dauert einige Zeit, bis man sich zurecht findet. Recht schnell kennt man seine unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen und hoffentlich den Anstellungsträger, also den Kirchenvorstand bzw. Kirchenkreisvorstand, oder im Kita-Bereich, den Vorstand des Trägerverbandes.

Dieses Infoblatt der Mitarbeitervertretung soll Ihnen eine kleine Hilfe sein und das Zurechtfinden mit den Bedingungen der neuen Arbeitsstelle erleichtern.

Inhalt:

Die Mitarbeitervertretung (MAV)

Wer entscheidet über unser Geld?

Was geht Sie die MAV an?

Struktur des Kirchenkreises Leine-Solling

Urlaub, Arbeitszeit, Gehaltsabrechnung, etc.

Informationswege der Mitarbeitervertretung und Kontaktmöglichkeiten

Die Mitarbeitervertretung (MAV)

Im kirchlich-diakonischen Bereich gibt es keine Betriebs- und Personalräte, wie in „weltlichen“ Einrichtungen. Diese Aufgaben nimmt hier die MAV wahr. Durch die MAV werden Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung gesichert. Die Kirchen machen hierdurch von ihrem grundgesetzlich garantierten Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch. Ein eigenes Mitbestimmungsrecht als Konsequenz aus Artikel 140 Grundgesetz ist aber nicht zwingend. Für die Kirche besteht die Möglichkeit das Betriebsverfassungsgesetz für ihren Bereich gelten zu lassen und bei der Übernahme evtl. kirchliche Besonderheiten zu regeln. Dies ist bisher leider nicht geschehen, wodurch die Beschäftigten bei Kirche und Diakonie nur eine Interessenvertretung mit geringeren Rechten haben, als ihre Kolleginnen und Kollegen in nichtkirchlichen Einrichtungen.

Die MAV hat ein Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht bei allen Belangen, die die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden betreffen. So hat die MAV mitzubestimmen bei Einstellungen, Höhergruppierungen, Arbeitszeitveränderungen, Kündigungen usw.

Falls sich an Ihrem Arbeitsplatz Probleme oder Fragen ergeben sollten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre MAV. Wir werden ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Willkommen und viel Freude bei der Arbeit wünscht

Ihre Mitarbeitervertretung

Wer entscheidet über unser Geld?

Arbeitsrecht gilt auch in der Kirche - allerdings mit Abweichungen. An Stelle von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt es die "Dienstgemeinschaft". Und Regelungen werden auf dem "Dritten Weg" getroffen. Diese Besonderheiten ergeben sich aus der Kirchenautonomie des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 136 bis 141 der Weimarer Reichsverfassung. Sie betreffen vor allem das Tarifvertragsrecht und das Betriebsverfassungsrecht.

Im Bereich der Niedersächsischen Landeskirche gibt es kein Tarifvertragsrecht in dem Sinne wie es das (staatliche) Tarifvertragsgesetz von 1949 beschreibt. Mit der Argumentation der kirchlichen Dienst sei als eine Dienstgemeinschaft anzusehen, die eine Tarifaufeinandersetzung, vor allem einen Streik von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ausschließe, wird der Abschluss von Tarifverträgen in weiten Teilen der Kirchen abgelehnt. Hierbei wird von dem Bild ausgegangen, es gäbe in der Dienstgemeinschaft eine Gleichheit der Interessen, also kein Arbeitgeber – Arbeitnehmer Verhältnis.

Statt Tarifverhandlungen in denen sich Arbeitgeber und Gewerkschaften gegenüber sitzen, gibt es im kirchlichen Bereich den sogenannten „Dritten Weg“. Hier werden in einem von beiden Seiten gleichermaßen besetzten Gremium, nämlich der „Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission“ (ADK), die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Die ADK besteht aus neun Vertretern der Landeskirche und der Dienstgeber und neun Vertretern der Arbeitnehmerverbände. Diese 18 Personen entscheiden nun über die Arbeitsbedingungen aller rund 20.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Landeskirche Hannovers.

Bis vor kurzem beschränkte sich die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Wesentlichen auf die Übernahme der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes und der Einarbeitung kirchenspezifischer Berufe wie Küster, Kirchenkreis-Sozialarbeiter oder Kirchenmusiker in die Dienstvertragsordnung. In den seit 2004 eingeleiteten Kürzungsrunden hat das Gremium über den Tarifabschluss hinausgehende Einschnitte beschlossen bzw. in vorwegnehmendem Gehorsam den Tarifverhandlungen vorgegriffen und für die kirchlichen Mitarbeiter (schlechtere) Sonderregelungen geschaffen.

Seit dem 01.01.2009 orientiert sich die „Dienstvertragsordnung“ (DVO) –wieder- an den Regelungen des öffentlichen Dienstes der Länder. Die Bezahlung erfolgt entsprechend der Entgelttabellen des TV-L. Allerdings erfolgt die Übernahme neuer Tarifabschlüsse nicht automatisch, sondern muss in der ADK verhandelt werden.

Wer vertritt die Arbeitnehmer in der ADK?

Zunächst würde man erwarten, dass die Mitglieder der Arbeitnehmerseite in der ADK in irgendeiner Form aus den Mitarbeitervertretungen hervorgehen. Dies ist aber nicht so. Weder die Mitarbeitervertretungen noch der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sind in die ADK oder können auf sie Einfluss nehmen.

Ursprünglich waren in der ADK auf Arbeitnehmerseite Gewerkschaften (damals die Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) und der Verband kirchlicher Mitarbeiter (Vkm) vertreten. Die Gewerkschaften haben aus Protest gegen die Weigerung der Kirchenleitung „richtige“ Tarifverträge abzuschließen, 1996 die Mitarbeit aufgekündigt und damit dem Vkm alleine das Feld überlassen. Aus Protest gegen den als unfair empfundenen Schlichterspruch zur drastischen Reduktion des Weihnachtsgeldes im Jahr 2003 hat sich ein alternativer „Mitarbeitervertretungsverband“ (MVV) gegründet. Seit der Neubesetzung 2005 ist die Arbeitnehmerseite der ADK auch wieder mit Vertretern der Gewerkschaft ver.di besetzt, so dass jetzt dort drei Verbände agieren: Vkm, ver.di und MVV.

Während bei „richtigen“ Tarifverhandlungen professionelle, nicht von der Gegenseite abhängige Menschen verhandeln, gibt es innerhalb der ADK problematische Abhängigkeitsverhältnisse. Eine Verhandlung „in Augenhöhe“ ist alleine schon deshalb nicht möglich, weil die Machtmittel der beiden Gruppen nicht gleich verteilt sind. Ausgehend vom Bild der Dienstgemeinschaft, in der es keine grundsätzlichen Gegensätze zwischen Kirchenleitung und Mitarbeitenden gibt, soll dies auch nicht notwendig sein. Immerhin ist in einem gewaltigen Kraftakt durch die Arbeitnehmerseite im Jahre 2007 das, den Entscheidungsabläufen in der ADK zu Grunde liegende, Mitarbeitergesetz geändert worden. Das Schlichtungsverfahren, das dann eingeleitet wird, wenn es in der ADK keine Einigung gibt, wurde deutlich gerechter gestaltet. Eine Zwangsschlichtung kann es nun nicht mehr geben.

Dafür ist die MAV zuständig:

... für Ihre Anstellung:

z. B. Einstellung, Versetzung, Abordnung, Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, Kündigung

... für Ihre Arbeitsbedingungen:

z. B. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, allgemeine Fort- und Weiterbildung, Regeln über die Ordnung in der Einrichtung, Stellenplan, neue Arbeitsmethoden, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen, Eingliederung Schwerbehinderter.

... für Ihr Gehalt:

Eingruppierung, Umgruppierung, Zeit, Ort und Auszahlung der Vergütung, Nebentätigkeit.

... für Ihre Gesundheit:

Unfallverhütung, Gesundheitsfragen, Arbeitsschutzeinrichtung.

... für Ihre Zufriedenheit:

Gleiche Behandlung aller Mitarbeitenden, Wahrung des Arbeitsfriedens, Ihre persönliche Beschwerde.

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Angelegenheit oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur MAV bekannt geworden sind.

Es geht vieles automatisch; etliches aber geht nicht ohne Ihren Anstoß.
--

Struktur des Kirchenkreises Leine-Solling

Der Kirchenkreis Leine-Solling wurde zum 01.01.01. durch den Zusammenschluss der drei ehemaligen Kirchenkreisen Einbeck, Northeim und Uslar gebildet. Der neue Kirchenkreis reicht von Fürstenhagen im Süden, bis Wahnbeck im Westen. Im Norden geht er bis Kuventhal und im Osten bis Berka.

Im Kirchenkreis gibt es 39 Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (aus Zusammenschlüssen ehemals selbständiger Kirchengemeinden entstanden), einen Kreisjugenddienst und ein Diakonisches Werk. Die Kindertagesstätten (außer in den Kirchengemeinden Katlenburg, Sudheim und Hevensen) sind in drei Trägerverbänden organisiert, Anstellungsträger ist der jeweilige Verband, Ansprechpartner der Verbandsvorstand.

Die Anstellungsebene der meisten Mitarbeitenden ist die Kirchengemeinde, Ansprechpartner und Dienstvorgesetzter ist dann der Kirchenvorstand. Für die Mitarbeitenden auf Kirchenkreisebene ist der Kirchenkreisvorstand Anstellungsträger.

Das Kirchenkreisamt ist eine Serviceeinrichtung für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Dort werden u.a. die Personalangelegenheiten verwaltet. Der Leiter der Personalabteilung ist Herr Slawik, Tel.: 05551-9789-38.

Arbeitszeit, Urlaub, Gehaltsabrechnung etc.

Arbeitszeit

Für alle Mitarbeitende gilt ab 01.01.2009 eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden bei einer vollen Stelle.

Urlaubsanspruch

Anspruch bei einer 5-Tage-Woche für Arbeitende und Angestellte gleichermaßen.

Lebensalter	Jahresurlaubsanspruch
bis 29 Jahre	26 Arbeitstage
30—39 Jahre	29 Arbeitstage
ab 40 Jahre	30 Arbeitstage

Beginnt der Arbeitsvertrag nicht am 1.1. des laufenden Jahres, so wird der Jahresurlaubsanspruch durch 12 geteilt und mit der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate malgenommen.

Der Urlaub soll möglichst innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so kann der Resturlaub bis zum 30.09. des Folgejahres genommen werden. Danach verfällt der Urlaubsanspruch.

Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L

Im § 29 TV-L und § 23 DVO sind Umstände aufgeführt, für die es Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gibt. Z. B. Geburt, Trauerfall in der Familie, Arztbesuch unter bestimmten Voraussetzungen, etc. Auf unserer Webseite www.mav.leine-solling.de finden sich diese Anlässe aufgeführt unter dem Stichwort „Häufig gestellte Fragen“.

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld

Für alle Mitarbeiterinnen gibt es ab dem Jahr 2008 wieder eine Sonderzahlung, die Weihnachts- und Urlaubsgeld teilweise ersetzt.

Voraussetzung ist, dass am 01.12. ein Arbeitsverhältnis besteht. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, wird entsprechend um ein Zwölftel pro Monat ohne Anspruch auf Entgelt gekürzt.

Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach der Eingruppierung.

E 1 bis E 8	95 v.H.
E 9 bis E 11	80 v.H.
E 12 bis E 13	50 v.H.
E 14 bis E 15	35 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich i.d.R. Nach dem Durchschnitt der Entgelte im Juli, August und September. Es gibt Ausnahmeregelungen, die im Einzelfall bei der MAV abgefragt werden können.

Gehaltsabrechnungen

Das Gehalt muss am Letzten eines jeden Monats auf dem Konto sein. Ist dies kein Arbeitstag, so muss es dementsprechend früher da sein.

Die neue Gehaltsabrechnung - seit Januar 1999 - ist viel einfacher zu lesen, als die alte. Statt der bisherigen Nummerncodes gibt es jetzt größtenteils aussagekräftige Abkürzungen und eine Zahlenanordnung durch die man schnell durchfindet. Die Gehaltsabrechnung gibt es im Übrigen nicht jeden Monat, **sondern nur dann**, wenn sich in den Beträgen gegenüber dem Vormonat etwas geändert hat. Sollten Fragen zur Gehaltsabrechnung auftauchen, so steht die MAV gern mit Rat und Tat zur Seite.

Lohnabtretungsausschluss

Zwischen der Mitarbeitervertretung, dem Kirchenkreisvorstand und vielen Kirchengemeinden wurde eine Dienstvereinbarung zum Lohnabtretungsausschluss abgeschlossen. Diese bewirkt, dass Lohnabtretungen vom Arbeitgeber nicht anerkannt werden, es sei denn auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers. Ob Ihre Kirchengemeinde den Lohnabtretungsausschluss vereinbart hat oder nicht, können Sie bei uns erfragen. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Dienstjubiläum

Wenn Sie jetzt als neue Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst beginnen, wird es Sie nicht so schnell betreffen. Aber in 10 Jahren sollten Sie daran denken: Statt der bislang üblichen Zahlung eines Treuegeldes, gibt es seit dem 01.01.2009 eine Treuleistung in Form von zusätzlichem Erholungsurlaub.

Der Anspruch auf die Gewährung des zusätzlichen Erholungsurlaubes entsteht nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 10, 20, 30 oder 40 Jahren. Beschäftigungszeiten sind die in einem Dienstverhältnis bei einem Anstellungsträger im Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) zurückgelegten Zeiten, auch wenn sie unterbrochen sind. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TV-L, es sei denn, der Anstellungsträger hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. [§20 Abs.1 DVO]

Die Mitarbeiterinnen erhalten

- nach 10 Jahren 2 Arbeitstage,
- nach 20 Jahren 4 Arbeitstage,
- nach 30 Jahren 6 Arbeitstage,
- nach 40 Jahren 8 Arbeitstage

zusätzlichen Erholungsurlaub

Um allen falschen Fantasien vorzubeugen: den Urlaubsanspruch gibt es nur im Jahr des Dienstjubiläums (genau genommen: vom Tag des Dienstjubiläums bis zum 30.09. des Folgejahres); die Grundlage der Berechnung ist die 5-Tage-Woche (bei abweichenden Arbeitszeitregelungen wird entsprechend umgerechnet); entgangene Jubiläen (durch den Wechsel der Treuregelung) sind verfallen.

Informationswege der Mitarbeitervertretung

Eine der größten Probleme einer Mitarbeitervertretung in einem so großen Kirchenkreis ist der Informationsfluss. Die Mitarbeitervertretung Leine - Solling führt einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung durch, in der u.a. ein Rechenschaftsbericht über das jeweils vorangegangene Jahr vorgelegt wird. Bei Bedarf können für einzelne Dienststellen oder Mitarbeitergruppen Teilmitarbeiterversammlungen durchgeführt werden. Dazu werden die Mitarbeitenden schriftlich eingeladen.

Von Zeit zu Zeit gibt die Mitarbeitervertretung Informationsblätter heraus, die über die Postfächer an die Mitarbeitenden weitergeleitet werden.

Dieses Verfahren ist sehr aufwendig und langsam. Wir versuchen daher, viele Informationen über das Internet zur Verfügung zu stellen. Auf der Webseite www.mav.leine-solling.de finden Sie aktuelle Informationen und Hintergrundwissen wie Gesetze und Verordnungen. Für brandaktuelle Dinge gibt es einen „Newsletter“ per Email, bitte melden Sie sich dafür auf der Webseite an. Nur mit Hilfe dieser modernen Kommunikationsmittel können wir 600 Mitarbeitende schnell und kostengünstig erreichen.

Aber natürlich können Sie uns auch anrufen oder im Mitarbeitervertretungs-Büro vorbeikommen. Die Telefonnummern und Adressen dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

So erreichen Sie uns:

Mitarbeitervertretungsbüro Kirchplatz 3 in Northeim, unmittelbar an der St. Sixti Kirche, Telefon:
05551-914543 oder 0170 - 94 73 498

Das Büro ist vormittags in der Regel besetzt von 09.00 – 11.00 Uhr,
andere Termine nach Vereinbarung
Email: mail@mav.leine-solling.de, Internet: www.mav.leine-solling.de

Mitglieder der Mitarbeitervertretung in der Wahlperiode 5/2008 bis 4/2012

Vorsitzender

Stöfer, Günter
Kirchenmusiker Kirchengemeinde Moringen, Tel.: 05554/2281

Stellvertretender Vorsitzender

Behn, Rolf
Sozialpädagoge Diakonisches Werk, Dienststelle Uslar, 05571/9241-13

Schriftführerin

Friede, Susanne
Pfarrsekretärin Kirchengemeinde Dassensen, Tel.: 05562/6988

Albarus, Ingala (bis 14.05.2009)
Krankenpflegehelferin Schwesternstation St. Sixti Northeim, Tel.: 05551/912300

Gerngroß, Andrea
Erzieherin Kindergarten Moringen, Tel.: 05554/1900

Homes, Iris
Erzieherin Kindergarten Uslar, Tel.: 05571/7239

Janz, Hannelore
Kinderpflegerin Kindergarten Uslar, Tel.: 05571/7239

Kunze, Klaudia
Kita-Leiterin Iber, Tel.: 05554-529

Manig, Marcus
Kirchenmusiker Kirchengemeinden Odagsen und Iber, Tel.: 05561/982776

Schütte, Renate
Kinderpflegerin Kindergarten Einbeck, Tel.: 05561/3900

Spillner, Martina
Verwaltungsangestellte Kirchenkreisamt, Tel.: 05551/9789-39

Tristram, Brigitte
Verwaltungsangestellte Kirchenkreisamt, Tel.: 05551/9789-35